

Dienstanweisung	Nr. 8/ 2017 (Wird vom BGF vergeben)
	vom 28.11.2017 (Wird vom BGF eingetragen)
II-5307	

Dienstanweisung zur Dienstreisegenehmigung im Jobcenter

Für die Genehmigung von Dienstreisen im Jobcenter Dahme-Spreewald ab sofort Folgendes:

1. Für folgende Mitarbeitergruppen besteht eine **generelle Dienstreisegenehmigung** für alle Dienstgeschäfte im Landkreis Dahme-Spreewald:
 - a) alle Arbeitsvermittler/innen und Fallmanager/innen
 - b) Außendienstmitarbeiter/innen
 - c) Mitarbeiter/innen B-Team

2. Für folgende Mitarbeitergruppen besteht eine **generelle Dienstreisegenehmigung** für alle Dienstgeschäfte im Bereich Berlin-Brandenburg:
 - a) alle Führungskräfte/Teamleiter/innen, einschließlich Leiter Büro der Geschäftsführung und 1. SB SGG sowie deren Stellvertreter/innen
 - b) Sachbearbeiter/innen SGG im Rahmen der Klagevertretung
 - c) Sachbearbeiter/innen Leistungsgewährung im Rahmen der dienstlichen Wahrnehmung von Gerichtsterminen
 - d) Projektleiter/innen
 - e) Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) sowie deren Stellvertreter/innen
 - f) Verantwortliche für Datenqualität (VDQM) und Controller/BfdH

3. Für folgende Mitarbeitergruppen besteht eine **generelle Dienstreisegenehmigung** für alle Dienstgeschäfte zwischen den Geschäftsstellen Lübben und Luckau:
 - a) Mitarbeiter/innen Eingangszone
 - b) Mitarbeiter/innen Leistungsgewährung

4. *Reisen von Mitgliedern der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung sowie Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten sowie jeweils ihrer Vertreter, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unternommen werden, sind nicht genehmigungspflichtig.*

Alle weiteren Dienstreisen sind **per Einzelfallentscheidung** durch die/den Vorgesetzte/n auf dem entsprechenden Vordruck des Arbeitgebers zu genehmigen.

4 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Wildau, den 28.11.2017

Rodenberg
Geschäftsführerin